



Änderungen Zusammenarbeitsvertrag zur Bildung einer Sozialregion – synoptische Darstellung

bisherige Version	neue Version
<p><u>Art. 2</u> Die Organe der Sozialregion Wasseramt Süd sind:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Plenarkommissionb) Sozialkommissionc) Sozialdienst	<p><u>Art. 2</u> Die Organe der Sozialregion Wasseramt Süd sind:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Plenarkommissionb) Sozialdienst
<p><i>Plenar- und Sozialkommission</i></p> <p><u>Art. 4 Abs. 1</u> Die Plenarkommission ist das Führungs-, Steuerungs- und Aufsichtsgremium der Sozialregion Wasseramt Süd. Sie hat zehn Mitglieder. Jede Vertragsgemeinde bestimmt einen Vertreter oder eine Vertreterin. Die sieben Gemeindevertreter wählen die drei weiteren Mitglieder, welche gleichzeitig die Sozialkommission bilden und in einer Vertragsgemeinde Wohnsitz haben müssen.</p>	<p><i>Plenarkommission</i></p> <p><u>Art. 4 Abs. 1</u> Die Plenarkommission ist das Führungs-, Steuerungs- und Aufsichtsgremium der Sozialregion Wasseramt Süd. Sie hat sieben Mitglieder. Jede Vertragsgemeinde bestimmt einen Vertreter oder eine Vertreterin.</p>



Änderungen Zusammenarbeitsvertrag zur Bildung einer Sozialregion – synoptische Darstellung

bisherige Version	neue Version
<p><u>Art. 4 Abs. 2</u> Die Plenarkommission hat insbesondere die folgenden Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Festlegung der strategischen Vorgaben der Sozialregion,▪ Sicherstellung der Verbindung zu den Vertragsgemeinden,▪ Beratung des Voranschlags zu Handen der Leitgemeinde,▪ Kenntnisnahme der Rechnung zu Handen der Leitgemeinde,▪ jährliche Bestimmung der durch die einzelnen Gemeinden aufzunehmenden	<p><u>Art. 4 Abs. 2</u> Die Plenarkommission hat insbesondere die folgenden Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Festlegung der strategischen Vorgaben der Sozialregion,▪ Sicherstellung der Verbindung zu den Vertragsgemeinden,▪ Beratung des Voranschlags zu Handen der Leitgemeinde,▪ Kenntnisnahme der Rechnung zu Handen der Leitgemeinde,▪ jährliche Bestimmung der durch die einzelnen Gemeinden aufzunehmenden Zahl von Asylsuchenden nach Massgabe der Einwohnerzahl,▪ Abschluss allfälliger Leistungsvereinbarungen mit Dritten, insbesondere im Sinne von Art. 5 Abs. 4 hiernach.



Änderungen Zusammenarbeitsvertrag zur Bildung einer Sozialregion – synoptische Darstellung

bisherige Version	neue Version
<p><u>Art. 4 Abs. 5</u> Die Sozialkommission konstituiert sich selbst. Sie hat folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none">▪ fachliche Aufsicht über den Sozialdienst▪ Beschluss über die Pflichtenhefte für die Mitarbeitenden des Sozialdienstes▪ Antragstellung über die Anstellung und Entlassung von Personal zuhanden der Leitgemeinde▪ Abschluss allfälliger Leistungsvereinbarungen mit Dritten gemäss Art. 5 Abs. 5▪ Allfällige Aufgaben des Kindes- und Erwachsenenschutzes, die nach kantonalem Recht bei der Sozialregion verbleiben und nicht durch den Sozialdienst erfüllt werden können▪ Entscheide über Sozialhilfeansprüche, soweit sie nicht an den Sozialdienst delegiert werden (Art. 5 Abs. 2 hiernach).	<p><u>Art. 4 Abs. 5</u> Die Mitglieder der Plenarkommission werden von den jeweiligen Vertragsgemeinden entschädigt. Zulasten der Sozialregion gehen die Entschädigungen für das Präsidium der Plenarkommission.</p>



Änderungen Zusammenarbeitsvertrag zur Bildung einer Sozialregion – synoptische Darstellung

bisherige Version	neue Version
<p><u>Art. 4 Abs. 6</u> Die Mitglieder der Plenarkommission werden von den jeweiligen Vertragsgemeinden entschädigt. Zulasten der Sozialregion gehen die Entschädigungen für das Präsidium der Plenarkommission und das Präsidium der Sozialkommission sowie die Sitzungsgelder der Sozialkommission.</p>	<p><u>Art. 4 Abs. 6</u> Die Leitung des Sozialdienstes führt das Aktuariat der Plenarkommission und nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.</p>



Änderungen Zusammenarbeitsvertrag zur Bildung einer Sozialregion – synoptische Darstellung

bisherige Version	neue Version
<p><u>Art. 4 Abs. 7</u> Die Leitung des Sozialdienstes führt das Aktuariat der Plenar- und der Sozialkommission und nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.</p>	<p><u>Art. 4 Abs. 7</u> Die Leitung des Sozialdienstes orientiert die Plenarkommission halbjährlich über die zahlenmässige Entwicklung und über bevorstehende Änderungen. Das Präsidium der Plenarkommission wird fortlaufend über wichtige Themen informiert.</p>



Änderungen Zusammenarbeitsvertrag zur Bildung einer Sozialregion – synoptische Darstellung

bisherige Version	neue Version
<p><u>Art. 5 Abs. 2 lit. b)</u> im Bereich Sozialhilfe</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Verfügung über die Gewährung bzw. Ablehnung von Sozialhilfe. Die entsprechende Kompetenz der Sozialkommission wird grundsätzlich an den Sozialdienst delegiert. Vorbehalten bleiben die Kompetenzen der Sozialkommission gemäss dem Reglement über die Aufgaben der Sozialkommission und der Sozialen Dienste, das einen Anhang zum vorliegenden Vertrag bildet und mit diesem zusammen beschlossen wird.▪ Führung der Sozialhilfemandate	<p><u>Art. 5 Abs. 2 lit. b)</u> im Bereich Sozialhilfe:</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Verfügung über die Gewährung bzw. Ablehnung von Sozialhilfe. Die entsprechende Zuständigkeit und Kompetenz wird vollumfänglich an den Sozialdienst delegiert.



Änderungen Zusammenarbeitsvertrag zur Bildung einer Sozialregion – synoptische Darstellung

bisherige Version	neue Version
<p><u>Art. 5 Abs. 3</u> Der Sozialdienst ist fachlich der Sozialkommission unterstellt.</p>	<p>ersatzlos gestrichen</p>
<p><u>Art. 5 Abs. 4</u> Die Anstellung des Personals des Sozialdienstes erfolgt durch die Organe der Leitgemeinde und richtet sich nach deren Dienst- und Gehaltsordnung.</p>	<p><u>Art. 5 Abs. 3</u> Die Anstellung des Personals des Sozialdienstes erfolgt durch die Organe der Leitgemeinde und richtet sich nach deren Dienst- und Gehaltsordnung.</p>
<p><u>Art. 5 Abs. 5</u> Leistungen des Sozialdienstes können auch von Dritten erbracht werden.</p>	<p><u>Art. 5 Abs. 4</u> Leistungen des Sozialdienstes können auch von Dritten erbracht werden.</p>